

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 26

Artikel: Angeblaute Kiefer

Autor: Hahn, Richard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darauf hin, daß Änderungen und Neuerrichtungen von Feuerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten der Feuerchau angezeigt werden müssen. In Neubauten ist auf strikte Einhaltung der Vorschriften zu dringen. Geschleifte Raminne sollen 12 cm Wandstärke erhalten; Rauchklappen in Rauchrohren dürfen letztere nur bis zu $\frac{2}{3}$ verschließen können, wegen der Kohlenoxyd-gefahr. Der Feuerchau hat beobachtete Mängel dem Gemeinderat zu rapportieren, welcher Hauseigentümer oder Mieter mittelst befristeter Verfügung zur Instandstellung auffordert; nach Fristablauf hat der Feuerchau Nachschau zu halten. Der Referent ergänzte seine Ausführungen durch verschiedene Beispiele über unstatthafte Anlagen und über vorgekommene Unfälle.

Herr Berlinger, Cheffeuerchau der Stadt Winterthur, referierte über das Thema „Kaminfegerwesen mit Bezug auf „Feuerchau“. Dem Kaminfeger liegt ob, in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens aber zweimal im Jahre, die Reinigung der Raminne und Feuerstellen vorzunehmen. Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, diese Arbeiten durch einen konzeffionierten Kaminfeger vornehmen zu lassen. Letzterer ist verpflichtet, konstatierte Mängel an Feuerungsanlagen sofort dem Feuerchau zu melden.

Herr Adjunkt Frey spricht über die Unterbringung von Motorfahrzeugen. Wer ein solches Fahrzeug in einem bestehenden Gebäude unterbringen, oder ein spezielles Gebäude hierfür errichten will, hat dem zuständigen Gemeinderat einen Bauplan im Doppel unter Begleit eines Situationsplanes einzureichen; die Anlage darf erst nach Genehmigung durch die kantonale Feuerpolizei in Betrieb genommen werden; selbstverständlich sind auch die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes zu beachten. Garagen sollen vollkommen feuerfester gebaut sein, Boden, Wände und Decken sind aus feuerfesterem Material herzustellen; Türen in benachbarte Räume sind mit Blech oder Eternit zu beschlagen und mit Selbstschleßer zu versehen. Für genügende Ventilation ist zu sorgen.

Der Nachmittag war der praktischen Arbeit gewidmet. In 5 Gruppen zu je 4 Klassen wurden 20 verschiedene Gebäude in der Gemeinde eingehend besichtigt; von 4 bis 6 Uhr wurden alsdann von Herrn Tanner die mündlichen Referate der 20 Klassenführer entgegengenommen und entsprechende sehr instruktive Weisungen und Aufklärungen gegeben.

Eine solche belehrende Tagung ist für die verantwortlichen Feuerpolizeiorgane von sehr großem Werte; divergierende Auffassungen können bei solchem Anlasse in freier Aussprache richtiggestellt werden. Aber auch für die Allgemeinheit, Hausbesitzer und Mieter, Besitzer von Motorfahrzeugen usw. ist die Einsicht in das Wesen und Ziel der Feuerpolizei, im Interesse eines gegenseitigen bessern Verständnisses von sehr großer Wichtigkeit.

Angeblaute Kiefer.

Ueber dieses Thema finden wir im „Holzmarkt“ Nr. 101 vom 23. August 1927 von Richard Hahn, Wien, folgende interessante Darlegungen:

Eine der meißumstrittenen Fragen bildet es seit jeher, ob und inwiefern das Blaufeuern der Kiefer ihre Verwendbarkeit tatsächlich herabsetzt oder ob es sich bei der Abneigung der Verbraucher gegen angeblaute Kiefer eigentlich um nichts anderes als ein eingewurzelttes Vorurteil handelt; dieses Problem ist gegenwärtig um so aktueller geworden, als Deutschland aus Polen, seinem bisherigen Hauptausbringungsgebiete für Kiefer, infolge des Zollkrieges nur beschränkte Mengen beziehen kann und wegen seines großen Bedarfes daher zur Deckung desselben

auch andere Länder heranziehen muß, wobei der Bezug aber infolge des bisherigen Festhaltens an der Blaufreiheit auf solche Schwierigkeiten gestoßen ist, daß schon in der letzten Zeit manche deutsche Käufer sich bereit erklärten, auch angeblauten Material mitzunehmen. Wir sind daher überzeugt, einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn wir das in Rede stehende Thema hiermit zur fachlichen Diskussion stellen.

Beim Ankaufe von Kieferschnittmaterial wird stets die Bedingung „blaufrei“ besonders hervorgehoben und auf die Einhaltung dieser eingegangenen Verpflichtung streng geachtet.

Wer jemals mit der Manipulation von Kiefer im Walde und an der Säge zu tun gehabt hat, wird wohl auch die Erfahrung gemacht haben, daß bei ungünstiger Frühjahrswitterung die Erzeugung von „blaufreier“ Schnittware großes Vergernis bereitet und der zu erhoffende Gewinn sich leicht in einen Verlust umwandeln kann.

Das „Blauberden“ des Kieferholzes, und zwar des Splintes, wird durch Feuchtigkeit hervorgerufen, entstanden durch schlechtes Lagern von Rundholz und Schnittware; ferner hauptsächlich durch zu langsames Trocknen. Aber auch plötzliche Hitze verursacht an stehenden Stämmen, wie dies nach Waldbränden beobachtet werden konnte, das „Blauberden“ des Holzes.

Das Blauberden ist mit der Holzfäulnis nicht identisch und wird durch Mikroorganismen (einer Pilzart) hervorgerufen.

Die große Bedeutung der Kiefer in Deutschland, nicht nur in der Forstwirtschaft, sondern auch in der Industrie, hat zahlreiche Kreise mit der Frage beschäftigt ob das „Blauberden“ die Verwendbarkeit des Holzes beeinflusst beziehungsweise herabsetzt und ist diese Frage auch Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das übereinstimmende Ergebnis dieser Forschungen ergibt, daß das „angeblaute“ in keiner Beziehung minderwertiger ist als das „blaufreie“.

Es konnte jedoch festgestellt werden, daß es einen größeren Widerstand gegen Druck, im trockenen Zustande ein höheres Gewicht aufweist. Weitere Prüfungen ergaben, daß das „angeblaute“ Holz, seine Dauerhaftigkeit betreffend, dem anderen Holze nicht nachsteht. Es verbleibt nur der eine Einwand, der jedoch nur für die sinnliche Wahrnehmung in Betracht kommt, und der als Schönheitsfehler bezeichnet werden kann.

Wenn man nun die vorerwähnten Feststellungen als Tatsache nimmt, und das sind dieselben in vollem Maße, so wirft sich von selbst die Frage auf: „Warum wird die Bedingung „blaufrei“ so scharf gehandhabt, eine haltlose unbegründete Bedingung, die den Erzeuger schwer schädigt.“

Auch die Verwendung der Kiefer für Waggonkästen, landwirtschaftliche Maschinen, Fensterrahmen, dann Erd-, Wasser- und Hochbauten spricht dagegen, da hier vorwiegend die natürliche Holzfarbe durch einen Anstrich oder Einbau verschwindet.

Diese oft ungerechtfertigte Bedingung „blaufrei“ bringt allen Kreisen, die mit Kiefer in irgendeiner Weise zu tun haben, nur Nachteile, dem Erzeuger Verlust an Maß und erhöhte Manipulation, dem Händler die schwerere Beschaffung, dem Konsumenten höhere Preise.

Es wäre wirklich an der Zeit, daß alle in Betracht kommenden fachlichen Kreise eine Milderung dieser Bestimmung anstreben und dadurch auch der Volkswirtschaft einen Nutzen bringen.

Erwähnt soll noch werden, daß dem „Blauberden“ durch verschiedene chemische und natürliche Mittel vorgebeugt werden kann. Die natürlichen, die größtenteils

angewendet werden, sind rasches Entrinden und rasches Aufarbeiten oder Auflegen des entrindeten Holzes auf Unterlagen zwecks Abhaltung der Erdfeuchtigkeit. Auch das Wässern des Holzes in fließendem Wasser durch etnige Monate, auch Triften verhindert zum großen Teile das „Blauwerden“ des Holzes.

Verbandswesen.

Kantonal-bernischer Schlossermeisterverband. (Mitget.) Im Frühling 1927 faßte der kantonale bernische Schlossermeisterverband einstimmig den Beschluß, zur Hebung und Wiederbelebung des sehr darniederliegenden Schlossergewerbes einen Ideen-Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für neuzeitliche Schlosserarbeiten zu veranstalten. Die Durchführung dieser sehr begrüßenswerten Akten wurde dann vom kantonal-bernischem Gewerbemuseum übernommen, welchem indessen der kantonale bernische Schlossermeisterverband mit allen Kräften zur Seite steht. Die Vorbereitungen sind nun so weit gediehen, daß die Ausschreibung dieses Ideenwettbewerbes unter den in der Schweiz wohnhaften Berufsleuten, Architekten und Künstlern, Ende dieses Monats erfolgen kann. Als Termin zur Einreichung der Ideen (Zeichnungen und Muster) wurde der 28. Januar 1928 bestimmt. Die Bewertung der eingehenden Entwürfe (Zeichnungen und Muster) wurde einem 7-gliedrigen Preisgericht übertragen. Die preisgekrönten Ideen sollen alsdann ausgeführt und zu einer Wanderausstellung gesammelt werden.

Dem Organisationskomitee für den Schlosserwettbewerb gehören an die Herren: Gottf. Kopp, Präsident des kantonalen Schlossermeisterverbandes Biel; Fr. Spichtig, Präsident des schweizerischen Schlossermeisterverbandes Biglen; D. Hartmann, Kassier des kantonalen Schlossermeisterverbandes Biel; R. Moser, Kunstgewerbliche Werkstätte, Bern; Arch. Haller, Direktor des kantonal-bernischem Gewerbemuseums, Bern; Fr. Hergler, Lehrer an der Schlosserfachschule, Basel; G. Hochstrasser, Schlossermeister, Luzern; Woller, Redaktor der „Schweizer Schlosserzeitung“, Zürich; Fr. Wenger, Sekretär des kantonalen Schlossermeisterverbandes, Burgdorf. (W.)

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Uznach (St. Gallen). (Korr.) Die Holzgänger der Genossenschaft Uznach war nicht stark besucht, die Landwirte hatten die schönen Herbsttage eben anderweitig zu benutzen, wenn nicht besondere Interessen vorlagen. Das Bau- und Nutzholz wurde ordentlich bezahlt: 31—44 Fr. per m³, je nach Qualität. Eichenholz galt 35—40 Fr. per m³. Der Winter wurde noch nicht als nahe geschätzt. Der Ster buchene Scheiter kam auf Fr. 23.20, der tannene bis Fr. 17.20. Die Abtei-

lungen Astung und Keifig, welche für Keifigwellen benutzt werden, waren nicht stark begehrt. Der Winter wird einst andere Preise und mehr Nachfrage bringen.

Holzbericht aus Gommiswald (St. Gallen). (Korr.) Die Ortsgemeinde Gommiswald brachte am 17. Sept. 245 m³ aufgerüstetes Trämel- und Bauholz im obersten Waldgebiet der Gemeinde, im Kohlwald gelegen, zur Versteigerung. Für Bauholz I. Qualität mit 1 m³ Mittelstamm wurden Fr. 37, für solches mit 0,70 bis 0,80 m³ II. Qualität Fr. 36—38 erzielt. Trämel II. Qualität mit 0,60 m³ Mittelstamm galten Fr. 42. Der durchschnittliche Erlös betrug Fr. 36.20 pro m³. Da noch zirka Fr. 6 Transportkosten bis zur Säge darauf kommen, darf der Preis als ein sehr guter bezeichnet werden.

Totentafel.

† Joseph Stoedlin-Siegrist, Baumeister in Dornachbrugg (Baselland), starb am 21. September im Alter von 57 Jahren.

† Jean Härtli, Schreinermeister in Luterbach Solothurn, starb am 24. September im Alter von 71 Jahren.

† Albert Dangel, Architekt in Kilchberg (Zürich), starb in Zürich im Alter von 57 Jahren. Er war Erbauer vieler Häuser in Kilchberg und gehörte zurzeit des Baues der Wasserleitung von Rothenturm dem Gemeinderate an.

Verschiedenes.

Eine Maßnahme zur Regelung des Arbeitsmarktes. Wie der Staat als erster Arbeitgeber die Arbeit vergibt, ob stoßweise oder planmäßig verteilt aufs Jahr, ist nicht allein für den Arbeitsmarkt von größter Bedeutung, sondern auch für die Berufsbildung. Ein Betrieb, der nur stoßweise beschäftigt wird, kommt nicht allein mit der Beschaffung von Arbeitskräften in Verlegenheit, so daß er unter Umständen sogar in die Notwendigkeit versetzt wird, vorübergehende Einreisebewilligungen nachzusuchen, sondern er kann den Lehrling nicht richtig schulen. Entweder ist gar keine Arbeit da, oder man ist damit so überhäuft, daß man den Lehrling sich selbst oder den Gehilfen überlassen muß, und man verzichtet schließlich überhaupt darauf, Lehrlinge einzustellen.

Wenn nun im Staatshaushalt die verschiedenen Verwaltungszusammenräten und die Verteilung der budgetierten Jahresarbeit so vornahmen, daß die Arbeit möglichst aufs ganze Jahr verteilt würde und auch in Betrieben, die hinsichtlich Berufserziehung besonders qualifiziert sind?

In dieser Frage hat jüngst der baselstädtische Regierungsrat auf Antrag des Departements des Innern einen Beschluß gefaßt, der in dieser Hinsicht Besserung der bestehenden Verhältnisse zu bringen, geeignet ist: Die Einsetzung einer Kommission für den Arbeitsmarkt,

Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



Präzisionsgezogene Materialien
in **Eisen** und **Stahl**, aller Profile,
für **Maschinenbau**, **Schraubener-**
fabrikation und **Fassonreherei**.
Transmissionswellen, **Band-**
eisen u. **Bandstahl** kaltgewalzt.